

# RS OGH 2002/1/31 6Ob131/01k, 1Ob190/06g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

## Norm

EheG §69 Abs3

## Rechtssatz

Mit dem EheRÄG 1999 wurde der Satzteil "und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten" zwar im § 68 EheG, nicht aber im § 69 Abs 3 EheG aufgehoben und sogar in dem neu geschaffenen § 69a Abs 2 EheG fortgeschrieben. Angesichts dieser Legistik und der unterschiedlichen Tatbestände von Scheidungen mit und ohne Verschuldensauspruch bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers und damit für eine teleologische Reduktion des § 69 Abs 3 EheG.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 131/01k  
Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k  
Veröff: SZ 2002/16
- 1 Ob 190/06g  
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 190/06g  
Auch; Beisatz: Die Ansicht, der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten gemäß § 69 Abs3 EheG sei im Verhältnis zu allfälligen Unterhaltsansprüchen gegen Verwandte des Unterhaltsklägers subsidiär, beruht auf einer gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. (T1); Veröff: SZ 2006/154

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116108

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)